jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/9 4Ob55/99p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

AußStrG §73
KO §46 Abs1 Z7

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Begräbniskosten im Sinne des § 46 Abs 1 Z 7 KO, § 73 AußStrG sind von der tatsächlichen Rechnung ausgehend die darin verzeichneten Leistungen auf ihre Übereinstimmung mit Ortsgebrauch, Stand und Vermögen des Verstorbenen zu überprüfen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 55/99p
  Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 55/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111506

Dokumentnummer

JJR_19990309_OGH0002_0040OB00055_99P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at